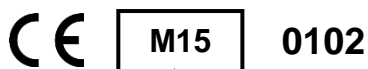


Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messvorrichtung zu führen. Als Messvorrichtung ist nur ein geeichter und fest installierter Zwischenzähler zulässig. Die Stadt ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messvorrichtung regelmäßig zu überprüfen. Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) sind die Messvorrichtungen neu zu eichen oder zu ersetzen. Die Eichfrist beginnt mit dem Tag des Inverkehrbringens bzw. der Eichung. Sie endet mit dem Ende des Jahres, in dem die Frist rechnerisch endet. Z.B. In Verkehr gebracht im Laufe des Jahres 2015 (Kennzeichnung 15) = Ende der Eichfrist: 31.12.2021. Weitere Informationen finden Sie auf www.Eichamt.de.



Metrologie-Kennzeichen

Buchstabe „M“ und die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde. (hier 2015)

Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle,
die in der Fertigungsphase beteiligt war.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Die Erstattung der Schmutzwassergebühren soll auf folgendes Konto erfolgen:

IBAN: _____

Bank/Sparkasse: _____

BIC: _____

Kontoinhaber: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____